

---

# **Werkstattbericht:**

## **Sanierung durch Insolvenzplan**

### **am Beispiel eines mittelständischen Betriebes**

Dr. Tjark Thies

Reimer Rechtsanwälte



I Ausgangslage

II Insolvenzursache

III Sanierungsansatz

IV Problembereiche

---

# Ausgangslage

---

Angaben über die Schuldnerin:

- GmbH mit drei Gesellschaftern
  - Vier Standorte
  - Bereich Arbeitnehmerüberlassung
  - 144 Mitarbeiter
  - 28 Kunden, vor allem aus dem öffentlichen Bereich
-

# Insolvenzursache

---

- Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern
- Eine verlustbringende Niederlassung
- Zwei verlustbringende langfristige Verträge mit Kunden
- Zu großer arbeitsvertraglich nicht zugesicherter Fuhrpark
- Chaotische Buchhaltung

# Sanierungsansatz

---

## Betriebswirtschaftlicher Lösungsansatz

- Stilllegung der verlustbringenden Niederlassung
- Nachverhandlung der verlustbringenden Kundenverträge
- Verkleinerung des Fuhrparks

# Gesellschaftsrechtlicher Lösungsansatz

---

- Fortsetzungsbeschluss
- Auswechslung eines Gesellschafters
- Insolvenzplan

# Finanzwirtschaftlicher Lösungsansatz

---

- Darlehensgewährung des neuen Gesellschafters
- Forderungen der absonderungsberechtigten Gläubiger bleiben unangetastet
- Verzicht der nicht nachrangigen Gläubiger auf 56% ihrer Forderungen

# Problembereiche

---

## Gesellschaftsrechtliche Regelungen, 225 a InsO

„Jede gesellschaftsrechtlich zulässige Regelung“



Beachtung nur des  
zwingenden  
Gesellschaftsrechts,  
ansonsten Vorrang der  
Vorschriften der InsO  
(Eidenmüller/MK, § 225a Rnr. 34)

Beachtung jeglicher  
gesellschaftsrechtlicher  
Schutzprinzipien  
(AG Charlottenburg, NZG 2015, 1326)



---

# Fortsetzungsbeschluss

← Falls Fortsetzung stets  
Gruppenbildung  
(Eidenmüller/MK, § 222 Rnr. 72)

- Keine Gruppenbildung falls
- Gruppenbildung erkennbar nur der Wegbereitung des § 245 InsO dient und
  - Gesellschafter zur Beschlussbildung bereit

---

## Zwingende Angaben im darstellenden Teil

- Alle Angaben zu Grundlagen und Auswirkungen des Plans, die für die Entscheidung der Gläubiger und die Bestätigung des Gerichts erheblich sind (BGH, ZInsO 2015, 1398).
- Angaben, nach welchen Vorschriften und nach welchen Kriterien (fakultative) Gruppen gebildet wurden (BGH, ZInsO 2015, 1398; LG Mainz vom 2.11.2015, 8 T 132/15).

---

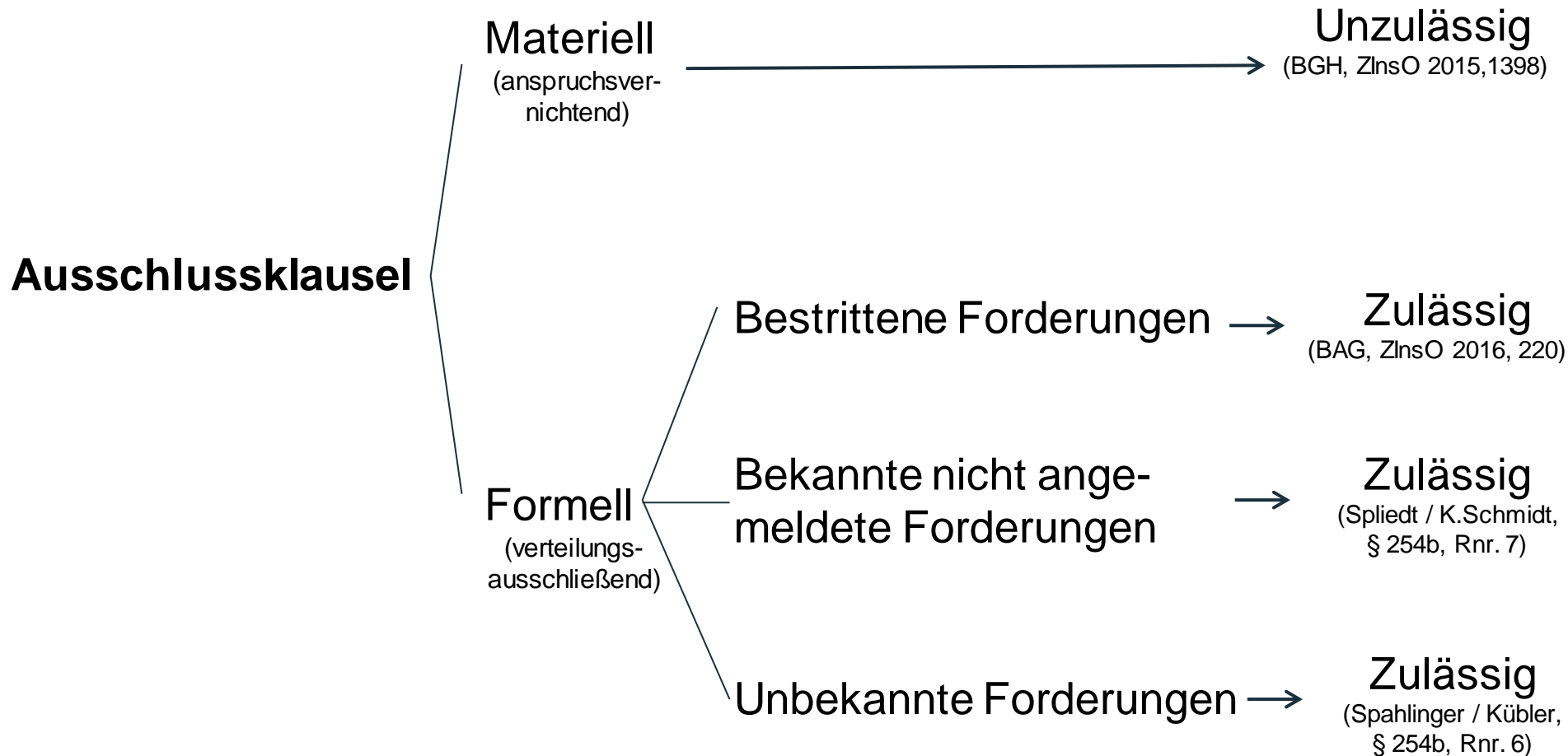
## Vergleichsrechnung

- Verpflichtung zur Einreichung strittig
  - Verpflichtung zur Einholung von Angeboten für zu vergleichenden Assetdeal strittig
-

---

## Anfechtungsansprüche

- Regelung, wonach § 259 Abs. 3 InsO Anwendung finden soll, ist ausreichend (BGH ZInsO 2015,1398)
  - keine Angabe, welche Anfechtungsklagen bis zur Verfahrensaufhebung noch rechtshängig gemacht werden müssen
  - keine Angabe, bis wann der Insolvenzverwalter die Anfechtungsansprüche noch verfolgen kann
  - keine Individualisierung der Anfechtungsansprüche notwendig (BGH, NZI 2013, 491)
-

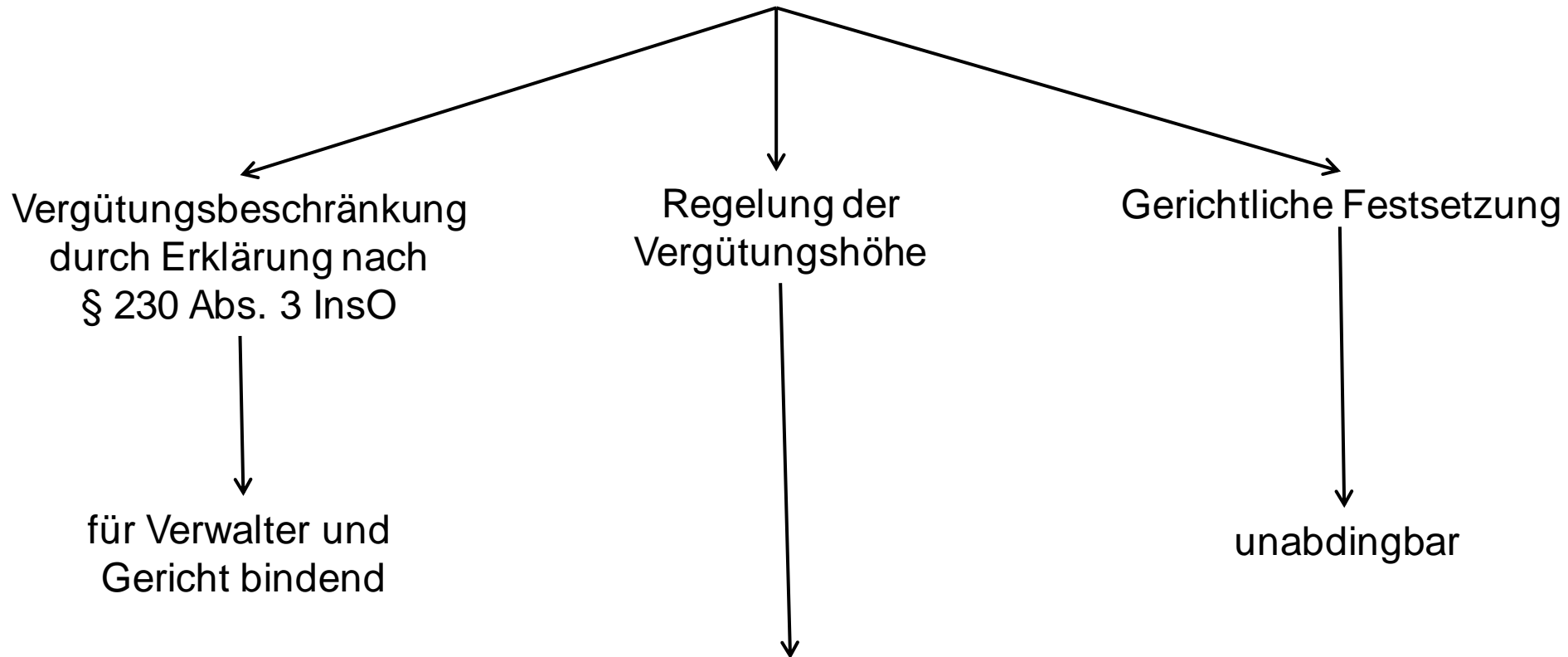


**Salvatorische Klauseln**

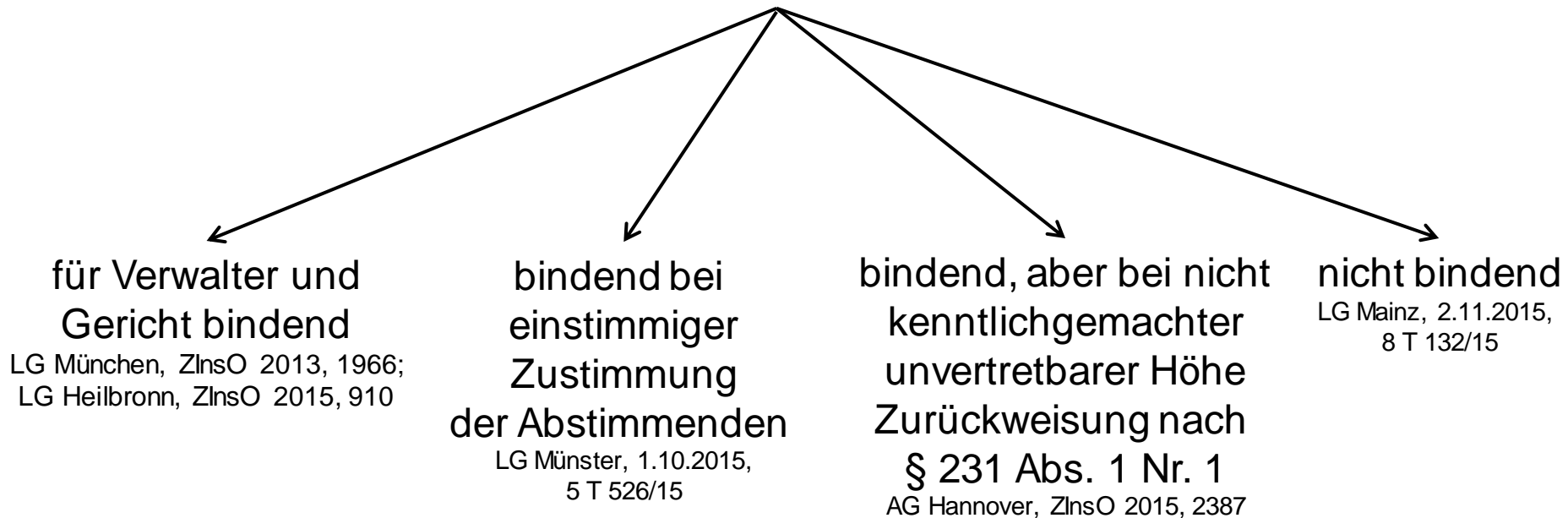


**Unzulässig**  
(BGH, ZInsO 2015,1398)

# Festsetzung der Vergütung im Plan



# Regelung der Vergütungshöhe im Plan



Entscheidung des BGH ist kurzfristig zu erwarten





Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit